

Preisblatt für den Messstellenbetrieb

von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys)
gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

gültig ab: 01.01.2024

1. Standardleistungen

1.1 Entgelt je Messstelle für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME)

	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾
mME für Letztverbraucher	16,81	20,00
mME für Anlagenbetreiber	16,81	20,00

1.2 Entgelt je Messstelle für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMSys)

1.2.1 für Letztverbraucher

an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾	davon zu tragen			
			vom Anschlussnetzbetreiber		vom Anschlussnutzer	
			€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾
bis einschließlich 3.000 kWh	25,21	30,00	8,40	10,00	16,81	20,00
über 3.000 bis einschließlich 6.000 kWh	50,42	60,00	33,61	40,00	16,81	20,00
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	84,03	100,00	67,23	80,00	16,81	20,00
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	109,24	130,00	67,23	80,00	42,02	50,00
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	142,85	170,00	67,23	80,00	75,63	90,00
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	168,07	200,00	67,23	80,00	100,84	120,00
über 100.000 kWh		*)	67,23	80,00		*)
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	109,24	130,00	67,23	80,00	42,01	50,00

1.2.2 für Anlagenbetreiber

an Zählpunkten mit einer installierten Leistung	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾	davon zu tragen			
			vom Anschlussnetzbetreiber		vom Anschlussnutzer	
			€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾
bis einschließlich 7 kW	50,42	60,00	33,61	40,00	16,81	20,00
über 7 bis einschließlich 15 kW	84,03	100,00	67,23	80,00	16,81	20,00
über 15 bis einschließlich 25 kW	109,24	130,00	67,23	80,00	42,02	50,00
über 25 bis einschließlich 100 kW	168,07	200,00	67,23	80,00	100,84	120,00
über 100 kW		*)	67,23	80,00		*)

* Die Entgelte werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

2. Zusatzleistungen

2.1 Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG

	€ netto	€ brutto ¹⁾
2.1.1 Zusatzleistungen mit einmaligem Entgelt		
Ab 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG)	25,21	30,00
2.1.2 Zusatzleistungen mit jährlichem Entgelt	€/ a netto	€/ a brutto ¹⁾
Ab 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, an nicht von § 29 Abs. 1 oder Abs. 2 MsbG erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 24a und 24b EnWG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG)		Preisobergrenzen, welche in entsprechender Anwendung von § 30 Abs. 1 bis 3 MsbG für den jeweiligen Unterzählpunkt gelten würden
Zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a EnWG		
a) die für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs am Netzanschluss oder an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG notwendige Datenkommunikation,	8,40	10,00
b) weitere erforderliche Maßnahmen zur netzorientierten Steuerung nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a EnWG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 MsbG)		
Die für die Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a EnWG notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 MsbG)	8,40	10,00
Die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen,		
a) für die Direktvermarktung von Anlagen nach dem EEG oder dem KWKG oder	8,40	10,00
b) für die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätendienstleistungen nach für die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätendienstleistungen nach § 14c EnWG oder		
c) für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs durch einen vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragten Dritten (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 MsbG)		
Die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und den notwendigen erweiterten Messstellenbetrieb zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 und Nr. 4 Buchst. a MsbG sowie den §§ 9 oder 100 EEG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 MsbG)	25,21	30,00
Die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Heizkostenverordnung über das Smart-Meter-Gateway (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 MsbG)	8,40	10,00
Die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 MsbG an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 MsbG)	8,40	10,00
Ab 2028 die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 MsbG)		
Teilnahme am Tertiärregelenergiemarkt	8,40	10,00
Teilnahme am Sekundärregelenergiemarkt	16,81	20,00
Teilnahme am Primärregelenergiemarkt	25,21	30,00
Nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MsbG die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway, an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem betroffenen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestattete Netzanschlüsse (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 MsbG)	25,21	30,00
Die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 MsbG)	8,40	10,00
Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 4 MsbG in den Fällen der § 34 Abs. 2 Nr. 2, 3 bis 5, 8 und 9 sowie § 34 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 MsbG jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 11 MsbG)	8,40	10,00
Für die Abwicklung von Standardleistungen und zusätzlich für die Abwicklung der genannten Zusatzleistungen		
Bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen, die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 12 MsbG)	8,40	10,00
Die tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 13 MsbG)	25,21	30,00

2.2 Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG	€ / a netto	€ / a brutto¹⁾
Strom- und Spannungswandler (mittelspannungsseitig gemessen)	416,00	495,04
Stromwandler (niederspannungsseitig gemessen)	19,00	22,61
Schaltgerät/Tarifschaltung, das/die nicht an ein SMGW angebunden ist	8,40	10,00
Zusatzablesung bei mME z. B. im Rahmen von unterjährigen Ablesungen nach § 40 Absatz 3 EnWG	4,25	5,06

* Die Entgelte werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.